

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 63/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2001/C 63/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	2
2001/C 63/03	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung .....	5
2001/C 63/04	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung .....	6
2001/C 63/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2267 — Siemens/Janet/IV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2001/C 63/06	Altener — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Europäischen Gemeinschaft 2001 <sup>(1)</sup> .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 63/07	SAVE — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft 2001 <sup>(1)</sup> .....	10
2001/C 63/08	MEDIA — Fortbildung (2001—2005) — Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005) — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 12-2001 ....	11
<b>Berichtigungen</b>		
2001/C 63/09	Berichtigung des Beschlusses Italiens zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Cagliari, Olbia und Alghero einerseits und Rom und Mailand andererseits (ABl. C 49 vom 15.2.2001) .....	12

## I

*(Mitteilungen)*

## KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****27. Februar 2001**

(2001/C 63/01)

<b>1 Euro</b>	=	7,464	Dänische Kronen
	=	9,036	Schwedische Kronen
	=	0,6349	Pfund Sterling
	=	0,9163	US-Dollar
	=	1,4012	Kanadische Dollar
	=	106,41	Yen
	=	1,5368	Schweizer Franken
	=	8,2285	Norwegische Kronen
	=	79,35	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,7428	Australische Dollar
	=	2,1125	Neuseeland-Dollar
	=	7,0943	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> *Quelle:* Kommission.

**Informationsverfahren — Technische Vorschriften**

(2001/C 63/02)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
2001/52/S	Vorschriften des staatlichen Amtes für Post und Telekommunikation über die Verpflichtung von Fernmeldebetriebsgesellschaften, im Zusammenhang mit der Telefonnummerauskunft Angaben über einzelne Teilnehmeranschlüsse zu machen	2.5.2001
2001/61/A	Spezielle Gütevorschrift für Druckrohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen Produktspezifische Gütevorschrift (P)	10.5.2001
2001/69/NL	Änderung der Verordnung über Verunreinigungen in Lebensmitteln im Rahmen des Warengesetzes (Entwurf vom 2. Februar 2001)	10.5.2001
2001/71/P	Gesetzesverordnung zur Zulassung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Überprüfung der Qualität und Verantwortlichkeit bei der Ausarbeitung von Projekten in der Ausführung von öffentlichen und privaten Bauprojekten	10.5.2001
2001/72/NL	Änderungsvorlage zur Einschränkung von Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen	14.5.2001
2001/73/S	Verordnung zur Änderung der Tierschutzverordnung	10.5.2001

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

<sup>(3)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

<sup>(5)</sup> Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG  
BETRAUT SIND**

**BELGIEN**

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie  
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29  
B-1040 Brüssel

Frau Hombert

Tel.: (32 2) 738 01 10

Fax: (32 2) 733 42 64

X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE

Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps

Tel.: (32 2) 206 46 89

Fax: (32 2) 206 57 45

Internet: normtech@pophost.eunet.be

**DÄNEMARK**

Danish Agency for Trade and Industry

Dahlerups Pakhus

Lagelinie Allé 17

DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer

Tel.: (45) 35 46 62 85

Fax: (45) 35 46 62 03

X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD

Internet: kd@efs.dk

**DEUTSCHLAND**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Referat V D 2

Villenomblerstraße 76

D-53123 Bonn

Herr Shirmer

Tel.: (49-228) 615 43 98

Fax: (49-228) 615 20 56

X400:C=DE;A=BUND400;P=BMW;O=BONN1;S=SHIRMER

Internet: Shirmer@BMW.Bund400.de

**GRIECHENLAND**

Ministry of Development

General Secretariat of Industry

Michalacopoulou 80

GR-115 28 Athen

Tel.: (30-1) 778 17 31

Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT

Acharnon 313

GR-11145 Athen

Herr E. Melagrakis

Tel.: (30-1) 212 03 00

Fax: (30-1) 228 62 19

Internet: 83189@elot.gr

**SPANIEN**

Ministerio de Asuntos Exteriores

Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea

Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras

Políticas Comunitarias

Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,  
comunicaciones y medio ambiente

c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276

E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez

Tel.: (34-91) 379 83 32

Frau María Ángeles Martínez Álvarez

Tel.: (34-91) 379 84 64

Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51

X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

**FRANKREICH**

Délégation interministérielle aux normes

SQUALPI

64-70 allée de Bercy — télédéc 811

F-75574 Paris Cedex 12

Frau S. Piau

Tél.: (33-1) 53 44 97 04

Fax: (33-1) 53 44 98 88

Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

**IRLAND**

NSAI

Glasnevin

Dublin 9

Ireland

Herr Owen Byrne

Tel.: (353-1) 807 38 66

Fax: (353-1) 807 38 38

X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO

Internet: byrneo@nsai.ie

**ITALIEN**

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato  
via Molise 2

I-00100 Roma

Herr P. Cavanna

Tel.: (39-06) 47 88 78 60

X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;

DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA

Herr E. Castiglioni

Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69

Fax: (39-06) 47 88 77 48

Internet: Castiglioni@minindustria.it

**LUXEMBURG**

SEE — Service de l'Énergie de l'État  
 34, avenue de la Porte-Neuve  
 BP 10  
 L-2010 Luxemburg  
 Herr J.P. Hoffmann  
 Tel.: (352) 46 97 46 1  
 Fax: (352) 22 25 24  
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

**NIEDERLANDE**

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane  
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)  
 Engelse Kamp 2  
 Postbus 30003  
 9700 RD Groningen  
 Nederland  
 Herr J. G. van der Heide  
 Tel.: (31-50) 523 91 78  
 Fax: (31-50) 523 92 19  
 Frau H. Boekema  
 Tel.: (31-50) 523 92 75  
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Abt. II/1  
 Stubenring 1  
 A-1011 Wien  
 Frau Haslinger-Fenzl  
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53  
 Fax: (43-1) 715 96 51  
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWA;P=BMWA;A=GV;C=AT  
 Internet: maria.haslinger@bmwa.gv.at  
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWA;O=BMWA;OU=TBT;S=POST

**PORTUGAL**

Instituto português da Qualidade  
 Rua C à Avenida dos Três vales  
 P-2825 Monte da Caparica  
 Frau Cândida Pires  
 Tel.: (351-1) 294 81 00  
 Fax: (351-1) 294 81 32  
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

**FINNLAND**

Kauppa- ja teollisuusministeriö  
 Ministry of Trade and Industry  
 Aleksanterinkatu 4  
 PL 230 (PO Box 230)  
 FIN-00171 Helsinki  
 Herr Petri Kuurma  
 Tel.: (358-9) 160 3627  
 Fax: (358-9) 160 4022  
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi  
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>  
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

**SCHWEDEN**

Kommerskollegium  
 (National Board of Trade)  
 Box 6803  
 S-11386 Stockholm  
 Frau Kerstin Carlsson  
 Tel.: 46 86 90 48 00  
 Fax: 46 86 90 48 40  
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se  
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT  
 Site Web: <http://www.kommers.se>

**VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Department of Trade and Industry  
 Standards and Technical Regulations Directorate 2  
 Bay 327  
 151, Buckingham Palace Road  
 London SW1, W 9SS  
 United Kingdom  
 Frau Brenda O'Grady  
 Tel.: (44) 171 215 14 88  
 Fax: (44) 171 215 15 29  
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,  
 C=GB  
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk  
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

**EFTA — ESA**

**EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)**  
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.  
 Georgsdottir@surv.efta.be  
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA  
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung**

(2001/C 63/03)

Aus dieser Veröffentlichung erwächst ein Recht auf Einspruch gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Ein Einspruch gegen einen Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats einzulegen.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

**Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates**

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. **Eingetragene Bezeichnung:** Marchfeldspargel (GGA).

2. **Zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats:**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz, Kohlmarkt 8—10, A-1014 Wien  
Tel. (43-1) 534 24/234  
Fax (43-1) 534 24/291.

3. **Beantragte Änderung(en):**

**Angaben der Spezifikation:**

- Name
- Beschreibung
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang
- Etikett
- Einzelstaatliche Anforderungen

**Änderung(en):**

Jeweils in Beilage 2 des Materialenteils:

Im Teil ad 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Eigenschaften“:

anstatt: „Weißer und violetter Spargel dürfen maximal 21 cm, violett-grüner Spargel und Grünspargel maximal 25 cm lang sein“

muss es heißen: „Weißer und violetter Spargel dürfen maximal 22 cm, violett-grüner Spargel und Grünspargel maximal 25 cm lang sein.“

Im Teil ad 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Ausgangsstoffe“:

Folgende Sorten sind hinzuzufügen:

Deutsche Sorten: „Eposs, Ravel, Ramos“

Französische Sorten: „Viola“

USA-Sorten: „Mary Washington“.

Im Teil ad 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten“:

Die Sätze „Weißer und violetter Spargel dürfen max. 21 cm lang sein. Vergleichbare Produkte sind 22 cm“ sind zu streichen.

4. **Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Unterlagen:** 24. Februar 1998.

---

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angaben der Spezifikation einer gemäß Artikel 6 oder Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung**

(2001/C 63/04)

Aus dieser Veröffentlichung erwächst ein Recht auf Einspruch gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung. Ein Einspruch gegen einen Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung von der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats einzulegen.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

**Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates**

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. **Eingetragene Bezeichnung:** „Baena.“

2. **Zuständige Dienststelle des Mitgliedstaates:**

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad, Dirección General de Alimentación —  
Secretaría General de Alimentación del MAPA — España

Anschrift: Paseo de la Infanta Isabel, 1, E-28014 Madrid

Telefon (34) 913 47 53 61

Fax (34) 913 47 57 70.

3. **Beantragte Änderungen:**

**Angaben der Spezifikation:**

- Name
- Beschreibung
- Geographisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren



- Zusammenhang
- Etikett
- Einzelstaatliche Anforderungen

**Änderungen:**

Im Abschnitt „Beschreibung“:

*anstatt:* „Olivenöl dieser Bezeichnung liegt in folgenden Sorten vor:

Sorte A. Säuregrad max. 0,5°. Fruchtiger, angenehm süßer Geschmack.

Sorte B. Säuregrad max. 0,9°. Fruchtiger, angenehm süßer Geschmack.

Sorte C. Säuregrad max. 1,3°. Mildsüßer Geschmack.

Sorte D. Säuregrad max. 1°. Intensiver Frucht- und bitterer Mandelgeschmack.

Die Farbe dieses Öls variiert zwischen goldgelb und intensivem Grün.

Das Öl weist folgende Eigenschaften auf:

Peroxidzahl: max. 15 meq

K<sub>270</sub>: max. 0,1

Feuchtigkeit: max. 0,1 %

Verunreinigungen: max. 0,1 %“.

*muss es heißen:* „Olivenöl dieser Bezeichnung liegt in folgenden Sorten vor:

Sorte A. Säuregrad max. 0,4°. Aroma und Geschmack intensiv fruchtig, leicht mandelartig und bitter.

Sorte B. Säuregehalt max. 1°. Aroma und Geschmack fruchtig-reif, angenehm süß.

Die Farbe dieser beiden Ölsorten variiert zwischen grünlichgelb und goldgelb.

Das Öl weist folgende Eigenschaften auf:

Peroxidzahl: max. 15 meq aktiver Sauerstoff/kg

Extinktionskoeffizient (K<sub>270</sub>): max. 0,1

Feuchtigkeit: max. 0,1 %

Verunreinigungen: max. 0,1 %“.

Im Abschnitt „Geografisches Gebiet“ wird „Das Erzeugungsgebiet umfasst die Gemeinden Baena, Luque, Doña Mencía, Nueva Carteya und Zuheros“

ergänzt durch „Castro del Río“.

**4. Eingangsdatum des vollständigen Dossiers:** 28. November 2000.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2267 — Siemens/Janet/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 63/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 19. Februar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siemens Business Services-Verwaltungsgesellschaft mbH („SBS“), Deutschland, das zum Siemenskonzern („Siemens“) gehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Janet Gesellschaft für interaktive Medien mbH („Janet“), Deutschland, das von den Unternehmen Technologieholding-Fonds VC GmbH, Deutschland, das zur 3i-Gruppe („3i“) gehört, Strategic European Technologies NV („SET“), Niederlande, und der ETV Beteiligungs GmbH („ETV“), Schweiz, kontrolliert wird, durch Vertrag und Kauf von Anteilen durch SBS.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Siemens: Energieerzeugung, Industrieautomation, Transport, Medizintechnik, Lichttechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Automobilkomponenten und Halbleiter;
- 3i: Venture Capital Gesellschaft;
- SET: Venture Capital Fonds;
- ETV: Venture Capital Gesellschaft;
- Janet: internetgestützte 3D-Business-Software.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2267 — Siemens/Janet/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Altener — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Europäischen Gemeinschaft 2001**

(2001/C 63/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- A. Im Anschluss an die Entscheidung des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (1998—2002) ruft die Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung zur Einreichung von Vorschlägen auf, die sich inhaltlich im Rahmen der im Arbeitsprogramm für SAVE und Altener aufgeführten Maßnahmen für 2001—2002 befinden:
- A1. **Integrierte Maßnahmen** betreffend Fragen, die sowohl für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger (EE) (Angebotsseite) als auch für die rationelle Energienutzung (REN) (Nachfrageseite) von Bedeutung sind. Dazu gehören Maßnahmen für die Ausarbeitung, Förderung und Fortschrittsüberwachung integrierter politischer Maßnahmen, Regelungen und Rechtsvorschriften, um sowohl für EE als auch für die REN günstige Marktbedingungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Aktionspläne zu schaffen.
- A2. **Übernahme bewährter Verfahren** im Bereich erneuerbarer Energiequellen. Die Vorschläge können Werbekampagnen und/oder Ausbildungsmaßnahmen beinhalten, sollten auf die in dem Arbeitsprogramm angegebenen vorrangigen Themen ausgerichtet sein und zu einer nennenswerten Wirkung und zu einem großen Bekanntheitsgrad auf den Ebenen der EU, des EWR und/oder der Bewerberländer führen.
- A3. **Spezifische Aktionen über die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen.** Die Vorschläge sollten darauf ausgerichtet sein, die in dem EU-Weißbuch über EE (einschließlich der „Kampagne für den Durchbruch“) aufgezeigten Ziele zu erreichen. Vorrang erhalten Vorschläge, die die in dem Arbeitsprogramm aufgeführten Themen behandeln. Vorschläge, die andere relevante Aktionen vorsehen, werden jedoch ebenfalls berücksichtigt.
- A4. **Lokale und regionale Maßnahmen** zur Förderung erneuerbarer Energiequellen mit folgenden Zielen:
- A4.3. Fördermaßnahmen, deren Zielgruppe schwer zu erreichende lokale Endnutzer (Bürger, Verbraucher, KMU, Architekten, usw.) sind, und die von der Konzeption her die Verwendung erneuerbarer Energieträger und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in einem bestimmten Ort oder einer bestimmten Region der EU oder des EWR fördern sollen.
- die obigen Punkte kofinanziert werden, beträgt maximal 50 % der förderungswürdigen Kosten des Projekts. Der Vorrang wird Vorschlägen eingeräumt, an denen die Industrie oder sonstige Wirtschaftsbeteiligte ihr Interesse durch eine über 50%ige Kofinanzierung bekunden.
- B. Ausschreibungen zur Beschaffung von Dienstleistungen für die Kommission werden gesondert veröffentlicht. Nähere Angaben sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen.
- C. Eine geringe Zahl direkter Zuschüsse wird zur Unterstützung von Maßnahmen nichtgewerblicher Art, die in Teil C des Arbeitsprogramms beschrieben werden, gewährt. Die Schlusstermine für die Einreichung der Anträge sind der 30. April und der 31. Oktober 2001.
- Privatrechtliche und öffentliche juristische Personen in der EU und im EWR werden aufgefordert, Vorschläge im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einzureichen.
- Nähere Einzelheiten über Prioritäten, Förderungswürdigkeit, Bewertungskriterien und sonstige Informationen über die Einreichung von Vorschlägen sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen.
- Vorschläge zu den Punkten A1 bis A4 müssen spätestens am **31. Mai 2001** um 12.00 (MEZ) bei der Kommission eingehen. Sie sind zu richten an:
- Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr,  
D2 — Altener Programm  
Herr Francisco Lasa Alegria  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel
- Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Kommission im Rahmen eines Vorschlags oder des Vertrags gemachte Angaben werden vertraulich behandelt.
- Das Arbeitsprogramm und die Bewerbungsformulare können über das Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:
- [http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs\\_4\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_4_en.html)
- Diese Dokumente werden den Bewerbern auf an die folgenden Adressen gerichtete schriftliche Anfrage übersandt:
- Fax (32-2) 296 62 61 (Francisco Lasa Alegria)  
— E-Mail: [Francisco.Lasa-Alegria@cec.eu.int](mailto:Francisco.Lasa-Alegria@cec.eu.int)  
— Postsendung an die Anschrift der Generaldirektion Energie und Verkehr (siehe oben).
- Der Beitrag der Gemeinschaft zu Aktionen, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für

**SAVE — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft 2001**

(2001/C 63/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

A. Im Anschluss an die Entscheidung des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (1998—2002) fordert die Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der folgenden, in dem Arbeitsprogramm für SAVE und Altener aufgeführten Maßnahmen für 2001—2002 auf:

A1. **Integrierte Maßnahmen** betreffend Fragen, die sowohl für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger (EE) (Angebotsseite) als auch für die rationelle Energienutzung (REN) (Nachfrageseite) von Bedeutung sind. Dazu gehören Maßnahmen für die Ausarbeitung, Förderung und Fortschrittsüberwachung integrierter politischer Maßnahmen, Regelungen und Rechtsvorschriften, um sowohl für EE als auch für die REN günstige Marktrahmenbedingungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Aktionspläne zu schaffen.

A2. **Übernahme bewährter Verfahren** im Bereich der Energieeffizienz. Die Vorschläge können Werbekampagnen und/oder Ausbildungsmaßnahmen beinhalten, sollten auf die in dem Arbeitsprogramm angegebenen vorrangigen Themen ausgerichtet sein und zu einer nennenswerten Wirkung und zu einem großen Bekanntheitsgrad auf den Ebenen der EU, des EWR und/oder der Bewerberländer führen.

A3. **Spezifische Aktionen**, die darauf ausgerichtet sind, die im EU-Aktionsplan **zur Verbesserung der Energieeffizienz** aufgezeigten Ziele zu erreichen. Vorrang erhalten Vorschläge, die die in dem Arbeitsprogramm aufgeführten Themen behandeln. Vorschläge, die andere relevante Aktionen vorsehen, können jedoch ebenfalls berücksichtigt werden.

A4. **Lokale und regionale Maßnahmen** zur Verbesserung der Energieeffizienz mit folgenden Zielen:

A4.1 Gründung neuer lokaler und regionaler Energiemanagement-Agenturen in den Bewerberländern;

A4.2 Gründung neuer lokaler Energiemanagement-Agenturen in Gebieten der EU und des EWR, in denen ein besonderer Bedarf an lokalen Energiedienstleistungen (REN und EE) besteht.

Der Beitrag der Gemeinschaft zu Aktionen, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die obigen Punkte kofinanziert werden, beträgt maximal 50 % der förderungswürdigen Kosten des Projekts. Der Vorrang wird Vorschlägen eingeräumt, an denen die Industrie oder sonstige Wirtschaftsbeteiligte ihr Interesse durch eine über 50%ige Kofinanzierung bekunden.

B. Ausschreibungen zur Beschaffung von Dienstleistungen für die Kommission werden gesondert veröffentlicht. Nähere Angaben sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen.

C. Eine geringe Zahl direkter Zuschüsse wird zur Unterstützung von Maßnahmen nicht gewerblicher Art, die in Teil C des Arbeitsprogramms beschrieben werden, gewährt. Die Schlusstermine für die Einreichung der Anträge sind der 30. April und der 31. Oktober 2001.

Privatrechtliche und öffentliche juristische Personen in der EU, im EWR und in den Bewerberländern werden aufgefordert, Vorschläge im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einzureichen. Vorschläge juristischer Personen in den Bewerberländern sind entsprechend den Bedingungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen, einschließlich der Finanzbestimmungen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziierungsabkommen oder in den Assoziierungsabkommen selbst festgelegt wurden, einzureichen.

Nähere Einzelheiten über Prioritäten, Förderungswürdigkeit, Bewertungskriterien und sonstige Informationen über die Einreichung von Vorschlägen sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen.

Vorschläge zu den Punkten A1 bis A4 müssen spätestens am **31. Mai 2001** um 12:00 (MEZ) bei der Kommission eingehen. Sie sind zu richten an:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Energie und Verkehr,  
D3 — SAVE Programm  
Herr Ronan Harbison  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Kommission im Rahmen eines Vorschlags oder des Vertrags gemachte Angaben werden vertraulich behandelt.

Das Arbeitsprogramm und die Bewerbungsformulare können über das Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

[http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs\\_4\\_en.html](http://europa.eu.int/comm/energy/en/pfs_4_en.html)

Diese Dokumente werden den Bewerbern auf an die folgenden Adressen gerichtete schriftliche Anfrage übersandt:

— Fax (32-2) 296 60 16 (Ronan Harbison)

— E-Mail: [ronan.harbison@cec.eu.int](mailto:ronan.harbison@cec.eu.int)

— Postsendung an die Anschrift der Generaldirektion Energie und Verkehr (siehe oben).

**MEDIA — Fortbildung (2001—2005)****Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005)****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 12-2001**

(2001/C 63/08)

**1. Einführung**

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2001/163/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung 2001—2005), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* L 26 vom 27.1.2001.

Ziel des Programms im Rahmen dieses Beschlusses ist es unter anderem, die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors zu verbessern, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können. Hierzu zählen:

- Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme,
- betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme,
- Drehbuchgestaltung.

**2. Gegenstand**

Diese Aufforderung richtet sich an Einrichtungen (Ausbildungsstätten, Betriebe, usw.), deren Tätigkeit auf das genannte Ziel abstellt. Sie enthält Hinweise zur Anforderung der Unterlagen, die zur Einreichung eines Vorschlags im Hinblick auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft benötigt werden.

Mit der Durchführung der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist das Referat C3 der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ beauftragt.

Einrichtungen, die der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Folge leisten und die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung“ erhalten möchten, können diese auf dem Postweg oder per Telefax unter folgender Anschrift anfordern:

Europäische Kommission  
Herrn Jacques Delmoly (Büro B100-4/20)  
Leiter des Referats GD EAC/C3  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel  
Telefax (32-2) 299 92 14

Die Kommission verpflichtet sich, die genannten Unterlagen innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des entsprechenden Schreibens zu versenden.

Die Vorschläge sind bei oben genannter Stelle bis zum 25. April 2001 einzureichen.

---

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Beschlusses Italiens zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Cagliari, Olbia und Alghero einerseits und Rom und Mailand andererseits**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 49 vom 15. Februar 2001)*

(2001/C 63/09)

Seite 2, betreffend Punkt 1.3. TARIFE soll der letzte Abschnitt wie folgt lauten:

„Die oben angegebenen reduzierten Tarife sind zumindest folgenden Personengruppen zu gewähren:

- Einwohnern Sardinien,
  - sardischen Emigranten außerhalb Sardinien,
  - Behinderten,
  - Personen im Alter von 2 bis 25 Jahren,
  - Personen über 70 Jahren,
  - Studierenden an Universitäten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs.“
-